



**EUROPÄISCHE ZENTRALBANK**  
BANKENAUF SICHT

**Andrea ENRIA**

Vorsitzender des Aufsichtsgremiums

Herrn Frank Schäffler  
Mitglied des Deutschen Bundestages  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Frankfurt am Main, 21. Juli 2021

**Ihr Schreiben vom 18. Juni 2021**

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

vielen Dank für Ihr Schreiben, das mir von Herrn Dr. Schäuble, dem Präsidenten des Deutschen Bundestages, mit einem Anschreiben vom 17. Juni 2021 zugesandt wurde.

Was Ihre Fragen zu den konkreten Maßnahmen und Zeitplänen betrifft, die in Bezug auf das institutsbezogene Sicherungssystem (Institutional Protection Scheme – IPS) des Deutschen Sparkassen- und Giroverbands (DSGV) (nachfolgend „IPS DSGV“) vorgeschlagen wurden, weise ich darauf hin, dass ich mich zu den Ergebnissen individueller aufsichtlicher Bewertungen nicht äußern darf, da die Europäische Zentralbank (EZB) beruflichen Geheimhaltungspflichten nach der Eigenkapitalrichtlinie (Capital Requirements Directive – CRD) unterliegt. Jede Forderung nach Verbesserungen eines IPS im Kontext der Überwachung solcher Sicherungssysteme durch die EZB soll gewährleisten, dass die Mitgliedsinstitute im Einklang mit den unionsrechtlichen Vorschriften kontinuierlich vom IPS profitieren und gleiche Rahmenbedingungen im Einheitlichen Aufsichtsmechanismus gegeben sind. Weitere Informationen zu dem Ansatz der EZB hinsichtlich der Überwachung von IPS finden sich in dem an Sie gerichteten Schreiben vom 21. Juli 2020.<sup>1</sup>

Was Ihre Fragen zu der Kommunikation zwischen der EZB und der Bundesregierung bzw. der deutschen nationalen zuständigen Behörde (National Competent Authority – NCA) betrifft, möchte ich noch einmal hervorheben, dass das IPS DSGV sowohl bedeutende Institute (Significant Institutions – SIs), die direkt von der EZB beaufsichtigt werden, als auch weniger bedeutende Institute (Less Significant Institutions – LSIs), die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und der Deutschen Bundesbank beaufsichtigt werden, umfasst. Im Rahmen ihrer Überwachungsfunktion arbeitet die EZB eng mit den nationalen Aufsichtsbehörden zusammen, um die einheitliche Anwendung der Regelungen zur Bankenaufsicht zu fördern. Zugleich soll sichergestellt werden, dass die gemeinsamen Aufsichtsstandards im gesamten System konsistent angewandt werden.

---

<sup>1</sup> [Schreiben vom 21. Juli 2020 von Andrea Enria, Vorsitzender des Aufsichtsgremiums, an Frank Schäffler, MdB.](#)

Wie in meinem Schreiben vom 21. Juli 2020 erläutert, erließ die EZB im Jahr 2016 eine Leitlinie<sup>2</sup> über die Festlegung von Grundsätzen für die Koordination der Bewertung und die Überwachung institutsbezogener Sicherungssysteme für bedeutende und weniger bedeutende Institute. Im Einklang mit ihrem Aufsichtsmandat führt die EZB zusammen mit den NCAs regelmäßige Überwachungsmaßnahmen durch. Im konkreten Fall des IPS DSGVO tat sie dies in Abstimmung mit der deutschen NCA. Nach diesem Ansatz, und wie in meinem Schreiben vom 21. Juli 2020 dargelegt, lag der Schwerpunkt dieser Überprüfung auf dem Verfahren zur Beschlussfassung und der allgemeinen Organisations- und Leitungsstruktur des IPS DSGVO. Jede geforderte Verbesserung soll gewährleisten, dass die Mitgliedsinstitute im Einklang mit den unionsrechtlichen Vorschriften kontinuierlich vom IPS profitieren. Folglich erörtern wir jegliches potenzielle Problem im Rahmen der laufenden Aufsicht und in enger Zusammenarbeit mit allen zuständigen Behörden.

Mit freundlichen Grüßen

[Unterschrift]

Andrea Enria

---

<sup>2</sup> [Leitlinie \(EU\) 2016/1993 der Europäischen Zentralbank vom 4. November 2016 über die Festlegung von Grundsätzen für die Koordination der Bewertung gemäß der Verordnung \(EU\) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates und die Überwachung institutsbezogener Sicherungssysteme für bedeutende und weniger bedeutende Institute \(EZB/2016/37\).](#)